



**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

---

Amt für Bau und Naturschutz  
untere Naturschutzbehörde

**Aufhebungsverordnung**

der Kreisverordnungen über die flächenhaften Naturdenkmäler

„Graureiherkolonie Riesenbrück“  
„Graureiherkolonie bei Bauerort“

vom... 04.12.2017

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

**§ 1**  
**Aufhebung von Naturdenkmälern**

- (1) Die Beschlüsse zu den in § 2 näher bezeichneten flächenhaften Naturdenkmälern im Landkreis Vorpommern-Greifswald werden aufgehoben.
- (2) Die in § 2 aufgeführten Naturdenkmäler werden aus dem durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführten Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmäler gelöscht.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Die Beschlüsse der nachfolgenden Naturdenkmäler werden aufgehoben:

Beschluss Nr. 28/110/83 des Rates des Kreises Pasewalk der DDR vom 26.10.1983 über das flächenhafte Naturdenkmal „Graureiherkolonie Riesenbrück“,

Beschluss Nr. 28/110/83 des Rates des Kreises Pasewalk der DDR vom 26.10.1983 über das flächenhafte Naturdenkmal „Graureiherkolonie bei Bauerort“,

---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

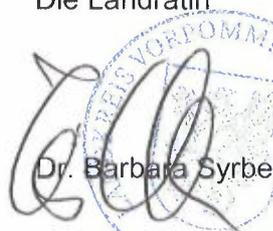
(2) Eine zusammenfassende Übersicht der aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmäler ist der Tabelle in der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen. Ausfertigungen dieser Verordnung werden durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde, Standort Anklam, Eilbogenstraße 2, 17389 Anklam, archivmäßig verwahrt.

### § 3 Außerkräfttreten

Die Aufhebungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greifswald, den 04.12.2017

Die Landrätin

  
Dr. Barbara Syrbe



---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

**Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung  
von Verfahrensfehlern**

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass dieser Verordnung wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landrätin als untere Naturschutzbehörde, 17389 Anklam, Demminer Straße 71-74, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Greifswald, den 04.12.2017

Die Landrätin

  
Dr. Barbara Syrbe



---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.kreis-vg.de>

Anlage 1: Übersicht zu den aufzuhebenden flächenhaften Naturdenkmälern im Amtsbereich Amt Uecker-Randow-Tal vom 04.12.2012

FND-Bezeichnung	Beschluss	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche	Grund für Aufhebung
Graureiherkolonie bei Bauerort	Beschluss des Rates des Kreises Pasewalk, Nr. 28/110/83 vom 26.10.1983	Viereck	Viereck	2 7 7	55/16 ant. 11 ant. 15/3 ant.	20,6 ha	entspricht nicht mehr dem Schutzzweck, weil die Kolonie aufgegeben wurde
Graureiherkolonie Riesenbrück	Beschluss des Rates des Kreises Pasewalk, Nr. 28/110/83 vom 26.10.1983	Viereck	Viereck Marienthal	5 12	24/2 ant. 57/1 ant.	5,8 ha	entspricht nicht mehr dem Schutzzweck, weil die Kolonie aufgegeben wurde

